

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 246

Diez, Donnerstag den 21. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 8531.

Diez, den 20. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Aufgrund der Paragraphen 1 und 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) habe ich vom 22. d. s. Mts. ab folgende Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter im Unterlahn-Kreise festgesetzt:

Für Süßrahmbutter das Pfund 2,40 Mark,

Für Landbutter das Pfund 1,80 Mark.

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Gleichzeitig verbiete ich mit Wirkung vom 22. d. s. Monats ab die Ausfuhr von Butter aus dem Unterlahn-Kreise.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, diese Anordnung sofort auf ortsübliche Weise weiter zu verbreiten und ihre Durchführung streng zu überwachen.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.

3. Schlagjahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Ges.-Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1 500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.
Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Geppert.

J.-Nr. 2. 6445. St. Goarshausen, den 12. Okt. 1915.
Bekanntmachung.

Die f. Zt. in den Gemeinden Ober- und Niederlahnstein, Osterpai, Braubach, Auel, Weisel und Dörscheid im diesseitigen Kreise aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der Landrat.
Berg.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 527) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Bucheckern darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der ihm gelieferten Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl und die Preßrückstände nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Öl, das der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte d. Jrs. 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 341) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 vom 7. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 419) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

J.B. 587.

Diez, den 15. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Für die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland gingen weiter ein durch Vermittlung des Vaterländischen Frauen-Vereins Rördorf von den Gemeinden Altenhausen 107,82 M., Bremberg 90,20 M., Gutenacker 93,44 M. und Rördorf 147,55 M., sowie von den Gemeinden Langenscheid weitere 2 M., Muderhausen 45 M., Dienethal 11 M. und Sulzbach 22,00 M.

Allen Gebern im Namen der Kriegsgefangenen herzlichen Dank.

Das Gesamtergebnis der Sammlung im Unterlahnkreise beträgt 7037,13 Mark.

**Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine
des Unterlahnkreises.**

J. B.
Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich erinnere an die Einreichung der nach meiner Verfügung vom 22. September 1915, J.-Nr. 8422, Kreisblatt

der 229. zum 17. 1915. geforderten Lagerbücher und Sammelberichte über die abgelieferten Metalle und erwartete sofortige Erledigung.

Diez, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 10231.

Diez, den 16. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Aufräumung der Be- und Entwässerungsgräben.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 1. Oktober 1911, J.-Nr. 12419 I (Kreisblatt Nr. 231) betr. Anzeige der Terminbestimmung über Beginn und Beendigung der Räumungsarbeiten bringe ich wiederholt in Erinnerung und erwarte Bericht bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Abt. II. J.-Nr. 14941.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich der Kommandantur, insoweit er im Bezirke des 18. Armeekorps liegt:

§ 1.

Ausländischen Arbeitern beiderlei Geschlechts ist jede Widersegllichkeit gegen die nach Lage der Sache billigen Anordnungen ihrer Arbeit-, Quartier- oder Kostgeber, ihrer Vertreter oder der von ihnen bestellten Aufseher verboten.

Soweit diese Arbeiter vertragemäßig zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind, ist ihnen ferner die Niederlegung oder Verweigerung der Arbeit verboten.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Coblenz, den 14. Oktober 1915.

**Der Kommandant
der Festung Coblenz-Chrenbreitstein**

v. Ludwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Im Dezember dieses Jahres kommen die zweijährigen Zinsen der Schlüter-Stiftung zur Verteilung an ehemalige Schüler der hiesigen Taubstummen-Anstalt, und zwar, nach den Bestimmungen des Testaments, an solche unbescholtene und fleißige, aber unbemittelte Taubstumme, welche entweder

1. sich ein eigenes Geschäft gründen, oder
2. sich Werkzeuge, Nähmaschine oder Material anschaffen oder
3. zu ihrer gewerblichen Weiterbildung an einem Lehrkursus teilnehmen möchten.

Ein Teil dieser Zinsen kann auch zu Unterstützungen an alte, kranke Taubstummen verwandt werden, welche nicht mehr vollständig erwerbsfähig sind.

Gesuche mit beglaubigten Angaben sind an den unterzeichneten Vorstand in Camberg bis zum 15. November d. J. einzufenden.

Camberg (Nassau), den 15. Oktober 1915.

**Der Vorstand des Vereins zur Unterstützung
von Taubstummen im Reg.-Bez. Wiesbaden.**

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Zunamen: Baban, Vornamen: Pawel, Gefang.-Nr. 917. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 11. 10. 15 vom Arbeitskommando Gemeinde Halver in Grünenbaum (Westfalen.) Größe: 177 Ztm. Alter: 23 Jahre. Nasenform: stumpf. Schnurrbart: — Zähne: vollzählig. Statur: kräftig. Kopfform: lang. Augen: braun. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: graubraune russ. Uniform mit roten Streifen, russ. Soldatenmantel mit roten Streifen. Besondere Kennzeichen: keine.

Zunamen: Solowatschenko, Vornamen: Ksenofont, Gef.-Nr.: 286. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 11. 10. 15. vom Arbeitskommando Halver in Grünenbaum (Westfalen.) Größe: 171 Ztm. Alter: 25 Jahre. Nasenform: klein, breit. Schnurrbart: Anflug, schwarz. Zähne: vollzählig. Statur: kräftig. Kopfform: lang. Augen: blau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: graubraune russ. Uniform mit roten Streifen, russ. Soldatenmantel mit roten Streifen. Besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Ohr.

Zunamen: Barantschuk, Vornamen: Karp, Gefang.-Nr.: 757. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 11. 10. 15 vom Arbeitskommando Gemeinde Halver in Grünenbaum (Westfalen.) Größe: 162 Ztm. Alter: 29 Jahre. Nasenform: breit. Schnurrbart: klein, schwarz. Zähne: alle vorhanden. Statur: gedrungen. Kopfform: lang. Augen: braun. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: schwarze Hose mit gelber Biese, graubrauner Rock mit roten Streifen. Besondere Kennzeichen: Narben im Gesicht.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung sofort telegraphisch nach hier Mitteilung zu machen.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Weßlar.

L.-B. Nr. 6141. Weßlar, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Zunamen: Mjagkij, Vornamen: Korneilij, Gefang.-Nr.: 1568. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort des Entweichens: 13. 10. 15 vom Arbeitskommando Cementwerke Zollhaus, Kreis Diez. Größe: 181 Ztm. Alter: 29 Jahre. Nasenform: lang. Schnurrbart: klein schwarz. Zähne: 2 B. fehlen. Statur: groß. Kopfform: eckig. Augen: grau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: graubraune Hosen mit roten Delfarbstreifen, schwarzer Rock mit gelber Biese. Besond. Kennzeichen: keine.

Zunamen: Stupakow, Vornamen: Ignatj, Gefang.-Nr.: 1779. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort des Entweichens: 13. 10. 15 vom Arbeitskommando Cementwerke Zollhaus, Kreis Diez. Größe: 185 Ztm. Alter: 24 Jahre. Nasenform: stumpf. Schnurrbart: klein schwarz. Zähne: vollzählig, gut. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Augen: grau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: graubraune Hosen mit roten Delfarbstreifen, schwarzer Rock mit gelber Biese. Besond. Kennzeichen: keine.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung sofort telegraphisch hierher Mitteilung zu machen.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Weßlar.

Entwichene Kriegsgefangene, um deren Festnahme im Vernehmungsfalle ersucht wird:

1. Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Samirault, Louis, Nr. 2153. Zeit und Ort des Entweichens: vom 10. auf 11. Oktober bei Gewerkschaft Eisenzacher Zug in Eiserfeld. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniform und Arbeitskleidung, letztere durch rote Striche gezeichnet. Sprache: französisch. Alter: 20 Jahre. Größe: 158 Ztm. Statur: klein. Kopfform: rund. Nase: stumpf. Augen: blau. Haare: braun. Bart, Schnurrbart: bartlos. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

2. Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Nicoulant, Ernest, Gef.-Nr. 8316. Zeit und Ort des Entweichens: vom 10. auf 11. Oktober bei Gewerkschaft Eisenzacher Zug in Eiserfeld. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniform und Arbeitskleidung, letztere durch rote Striche gezeichnet. Sprache: französisch. Alter: —. Größe: 185 Ztm. Statur: kräftig. Kopfform: normal. Nase: normal. Augen: blau. Haare: dunkelblond. Bart, Schnurrbart: klein. Zähne: schlecht. Besondere Kennzeichen: keine.

3. Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Ronceaud, Joseph, Gef.-Nr. 8289. Zeit und Ort des Entweichens: vom 10. auf 11. Oktober bei Gewerkschaft Eisenzacher Zug in Eiserfeld. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniform und Arbeitskleidung, letztere durch rote Striche gezeichnet. Sprache: französisch, italienisch, spanisch. Alter: —. Größe: 168 Ztm. Statur: schlank. Kopfform: normal. Nase: normal. Augen: blau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: Vollbart, blond. Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen: braune gesunde Gesichtsfarbe.

Kriegsgefangenenlager Meßchede.

Nr. 5970. 5873.

Weßlar, den 8. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Die am 4. Oktober und 29. September als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen 1. Kurilenko, 2. Golenko, 3. Stezow sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Weßlar.

Zgb. 4. 1547.

Gießen, den 9. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Die in der Nacht vom 3./4. Oktober 1915 in Oberrasbach entwichenen kanadischen Soldaten M. C. Simmons und Thomas Brombey sind bei dem Schießplatz in Aschaffenburg wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung

Von den in der Nacht vom 6./7. Oktober 1915 in Hirschkirchen entwichenen drei französischen Kriegsgefangenen ist einer und zwar Lucien Benard in Stornsdorf, Kreis Alsfeld wieder ergriffen worden.

Gießen, 12. Oktober 1915.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Die in der Nacht vom 3./4. Oktober 1915 aus dem Kriegsgefangenenlager Gießen entwichenen Kriegsgefangenen Belgier Ganne und franz. Freiwill. Stöcker sind im „Kripp“ Altwieser wieder ergriffen worden.

Gießen, 13. Oktober 1915.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Leute sind vom Arbeitskommando Elpperhausen bei
Somburg an der Elbe 2 russische Kriegsgefangene entwichen.
Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird ge-
beten.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Darmstadt, den 8. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Der aus dem Arbeitskommando Gemeinde Altenstadt, Gei-
sen, entwichene Kriegsgefangene Vermare Henri ist heute fest-
genommen worden.

Truppenübungsplatz Darmstadt. Lagerkommandantur.

I. 7933.

Diez, den 14. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungs-
anweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Son-
derbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) er-
suche ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nach-
weisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeit-
gebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preussischen
Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des
Arbeitgebers;
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebs-
stätte) der Heimarbeiter;
- c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vles-
fach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in
letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind haupt-
sächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus
Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegs-
gefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit
in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle
zu befürchten, auch Mordakte (Brandstiftung und dergl.) nicht
ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen
Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei
der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wieder-
einbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im
Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben mög-
lich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.

Duberstadt.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre
Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Ge-
legenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die
Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks da-
für — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere
Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag
jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmit-
tags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden
Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Nichtamtlicher Teil.

Australien.

Lugano, 18. Okt. (Zenj. Bln.) Londoner Depeschen
berichten, daß die Aufhebung des Dardanellenunterneh-
mens in Australien große Erregung hervorgerufen
habe. Das australische Volk sei empört, daß Zehn-
tausende von Australiern nutzlos an den Dar-
danelen geopfert wurden. Man ergebe sich in den
grimmigsten Angriffen gegen die schlechte Vorbereitung des
Unternehmens.

Ein aufregender Luftkampf.

Aus den letzten Kämpfen in der Champagne bringt
der *Matin* folgende Schilderung eines Luftkampfes, bei dem
ein bombenbeladenes französisches Flugzeug durch einen
unserer Kampfflieger angehalten und, ohne seiner Bestim-
mung entsprechen zu können, zur Landung gezwungen
wurde: In der Absicht, einen Bahnhof mit Bomben zu
belegen, hatten der Flieger Pierre M... und der Beobachter
M... die französischen Linien verlassen, beladen mit einigen
90 Millimeter-Granaten. Der Wind hinderte das Fort-
kommen. Plötzlich tauchte in den Wolken ein außerordentlich
rassig sich nähernder deutscher Kampfflieger auf, dessen Mo-
torengesurr laut hörbar war. Gleich entspann sich ein
Kampf: Die Maschinengewehre spielten, und die Kugeln
kreuzten sich. Auf einmal versagte das französische Ma-
schinengewehr. „Auf und weiter“, schrie der Beobachter dem
ruhig steuernden Flieger zu, und schon tauchte der Apparat
reißend schnell nach unten. Aber der Gegner war nicht
weniger bei der Hand: er führte eine entsprechende Bewe-
gung aus und kreiste gleich wieder um den französischen
Apparat, der außerdem durch die Ladung in seinen Be-
wegungen behindert war. Einen Augenblick verteidigte sich
der Beobachter mit seinem Karabiner, doch plötzlich schoß
ihm der Gedanke durch den Kopf, daß bei der gefährlichen
Ladung eine Landung höchst unglücklich werden müßte. Mit
bewundernswerter Kaltblütigkeit entledigte er sich darum
zunächst der Bomben, und gerade hatte er die letzte fallen
lassen, als ein Schlag in den Rücken ihm sagte, daß er
getroffen war. Gleich darauf erhielt er eine zweite Ver-
letzung am Handgelenk und einen Schraubenplitter ins
Auge. Dennoch hielt er sich aufrecht, während der Führer
die Maschine mit allen Kräften laufen ließ. Doch uner-
wartet auch bei ihm ein Zusammenzucken: „Ich bin ver-
wundet... ein Bauchschuß!“ schrie er inmitten des Getöses.
Der Augenblick war entsetzlich... Man sah jetzt vom Boden
das Blitzen von Helmen. — Müssen wir mitten in die feind-
lichen Linien fallen?? „Nein“, rief der Flieger noch, bevor
sich seine Augen schlossen, „das sind französische Helme...“
(Die Franzosen tragen bekanntlich seit kurzem in den
Schützengräben Helme zum Schutz gegen Kopfschüsse.) Bei
diesen Worten entriß der Beobachter mit einem heftigen
Ruck seinem Begleiter das Steuer, und der Apparat stürzte
unmittelbar in die französische Linie. Unsere Leute glaubten
sicher, aus den Trümmern nur zwei Leichen herausziehen
zu können; aber schon erhob sich der Beobachter und lehnte
sogar jede Hilfe ab. Was den Flieger anlangt, so hat er sich
von seiner schweren Verletzung bereits wieder soweit erholt,
daß er wenigstens außer Lebensgefahr ist. Beide wurden
zur Ehrenlegion vorgeschlagen. — Das Bob des *Matin* gilt
natürlich den französischen Fliegern; aber die Schilderung
zeigt, mit welchem Schneid und Geschick unser Kampf-
flieger vorging.